OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-401046/6/KPe/SZ**

Datum: **Linz, 10. September 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, vom 28.05.2025, GZ: BHVB/924170089250/24, wegen der Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit oben genanntem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe iHv 300,00 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 9 Stunden, wegen Übertretung des § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 iVm § 11 Abs. 2 BStMG am 03.07.2024, 11:41 Uhr verhängt. Sie habe am 03.07.2024 um 11:41 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen M-ZR6027 (D) in C__ auf der A1, StrKm. 238,1 Abschnitt St. Georgen – Seewalchen, in Fahrtrichtung: D__, gelenkt und habe dabei ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen betrage oder das als solches mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelte, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes sei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch für das Kennzeichen des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Benützung eine gültige Digitale Vignette registriert gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die vom rechtsfreundlichen Vertreter erhobene Beschwerde vom 10.06.2025, in welcher dieser zusammengefasst ausführt, es sei der Bf die Entrichtung der Geldstrafe von 300,00 Euro samt Kostenbeitrag zum Strafverfahren iSd § 64 VStG 1991 aufgrund ihrer finanziellen Situation und der drohenden Privatinsolvenz nicht zuzumuten.

I.3. Mit E-Mail vom 13.08.2025 des rechtsfreundlichen Vertreters der Bf wurde zusammengefasst mitgeteilt, dass für die Regulierung der Schulden der Bf ein Betrag von 5.000 Euro zur Verfügung stehe und an einer kaufmännischen und finanziellen Lösung im Einvernehmen mit den Gläubigern gearbeitet werde. Für die Verfahrensgegenständliche Verwaltungsstrafe stehe eine Quote von 35,55 Euro zur Verfügung. Der Betrag könne nach erfolgter allseitiger Zustimmung sofort zur Überweisung gebracht werden.

I.3. Mit hg Schreiben vom 18.08.2025 an den Rechtsvertreter der Bf wurde mitgeteilt, dass die erhobene Beschwerde nicht den Bestimmungen des § 9 Abs 1 Z 3 und 4 VwGVG entspricht, weil dem Rechtsmittel weder zu entnehmen ist, in welchem Umfang (angelastete Tat oder Strafhöhe) noch auf welche Art über die angefochtene Entscheidung abgesprochen werden soll. Auch sind keine Gründe angeführt, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. Unter Hinweis auf die Rechtsfolge der Zurückweisung der Beschwerde wurde der Bf aufgetragen, die aufgezeigten Mängel innerhalb einer Frist von 2 Wochen (einlangend beim

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) zu beheben. Der Mängelbehebungsauftrag wurde dem Beschuldigten am 20.08.2025 zugestellt.

I.4. Erst nach Ablauf der Frist (03.09.2025) wurde im E-Mail vom 09.09.2025 vom rechtsfreundlichen Vertreter der Bf zusammengefasst ersucht, dem vorgelegten Schuldenbereinigungsplan zuzustimmen. Eine Verbesserung der aufgezeigten Mängel (vgl. Punkt I.3.) erfolgte jedoch nicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt. Der unter Punkt I. beschriebene Verfahrensgang ergibt sich eindeutig aus den jeweils genannten Dokumenten und wird dieser Entscheidung als Sachverhalt zugrundegelegt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 44 Abs 2 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die im verfahrensgegenständlichen Fall maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023, lautet auszugsweise:

„Inhalt der Beschwerde

§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.
[…]"

III.2. Die im verfahrensgegenständlichen Fall maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. Nr. 58/2018, lautet auszugsweise:

„Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.
[...]
(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
[...]"

III.3. Dem Schriftsatz der rechtsfreundlich vertretenen Bf vom 10.06.2025 sind keine Gründe zu entnehmen, auf welche sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses stützt. Nicht zu entnehmen ist dem Schreiben ebenfalls das Begehren bzw. der Umfang der Anfechtung. Diese (formellen) Mängel sind nach § 13 Abs 3 AVG verbesserungsfähig (vgl. etwa VwGH 3.9.2019, Ra 2019/08/0121, mwN).

Nachdem die Bf dem seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich erteilten Mängelbehebungsauftrag gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs 3 AVG nicht binnen der in diesem Schreiben genannten (hinsichtlich der Dauer als ausreichend lange zu qualifizierenden) Frist nachgekommen ist und auch in der verspätet erfolgten Eingabe vom 13.08.2025 die aufgezeigten Mängel nicht verbessert wurden, war die Beschwerde zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf Basis des eindeutigen Gesetzeswortlauts und vorhandener Rechtsprechung gefasst werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner